

Individualismus – vermehrt auch im Berufsleben

Vermehrt sind Arbeitnehmende nicht mehr nur für einen Arbeitgeber tätig, sondern für mehrere, oder sie machen sich nebenbei noch selbstständig. Derartige Mehrfachbeschäftigungen bergen Konfliktpotenzial.

 Regula Steinemann

Es ist nicht nur denkbar, dass ein Arbeitnehmender für mehrere Arbeitgeber arbeitet, sondern auch, dass er sich neben einem Arbeitsverhältnis selbstständig macht oder zusätzlich zu einem Vollzeitspensum einer Nebenbeschäftigung nachgeht. Aus Sicht des Arbeitsgesetzes ist die Mehrfachbeschäftigung zulässig. Einzuhalten sind trotz mehrerer Beschäftigungen jedoch die arbeitsgesetzlichen Vorschriften, beispielsweise die täglichen Ruhezeiten, die maximalen täglichen Arbeitszeiten usw. Die Arbeitgeber trifft hier eine erhöhte Kontrollanforderung, das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat dafür ein Merkblatt erarbeitet (siehe auch QR-Link).

Besonders den später einstellenden Arbeitgeber, der darum weiss, dass der Angestellte bereits einer Arbeit nachgeht, soll eine erhöhte Pflicht treffen. Es ist ratsam, wenn Arbeitgeber ihre künftigen Arbeitnehmenden nach weiteren Arbeitsbeschäftigungen fragen. Umgekehrt ist es wünschenswert, wenn auch Arbeitnehmende ihre diversen Tätigkeiten offenlegen.

gegen die Treuepflicht ist umfangreich. Vorliegend können sich besonders heikle Fragen im Zusammenhang mit dem Konkurrenzverbot von Art. 321a Abs. 3 OR ergeben. Umstritten ist bereits, wie weit das Konkurrenzverbot bei Teilzeitarbeitenden greift. Im Interesse der Arbeitnehmenden vertritt unser Verband die Ansicht (in Anlehnung an den Arbeitsrechtskommentar von Ullin Streiff, Adrian von Kaenel und Roger Rudolph zu Art. 321a N 10ff), dass der Arbeitgeber sich beim Einstellen eines Mitarbeiters in Teilzeit bewusst ist, dass dieser die Resterwerbsfähigkeit vermutungsweise auch ausschöpfen wird – und damit stillschweigend der Aufnahme einer weiteren Arbeitstätigkeit zustimmt. Dies ist unseres Erachtens zumindest dann zu bejahen, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist und kein wesentlicher Interessenskonflikt vorliegen könnte. Denkbar und sinnvoll, um Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang vorzubeugen, ist, dass die Parteien schriftlich festhalten, welche weitere Arbeitstätigkeit zulässig ist, wobei dies nicht zu einschränkend erfolgen darf. ■

Merkblatt
Mehrfach-
beschäftigung
SECO.



Auswirkungen der Mehrfachbeschäftigung

Die Arbeitnehmenden haben die Interessen beider Arbeitgeber zu wahren, was sich aus der Treuepflicht in Art. 321a Abs. 1 Obligationenrecht (OR) ableitet. Die Gerichtspraxis zu Verstössen



WWW.DROGISTEN.ORG

Regula Steinemann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Angestellte Drogisten Suisse.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.